

# Amtsblatt der STADT BECKUM



Beckum, den 21. November 2025

Jahrgang 2025/Nummer 32

## Inhaltsverzeichnis

Lau-fende Nummer	Bezeichnung
1	Hauptsatzung der Stadt Beckum
2	Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum
3	Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Beckum
4	Ehrenordnung der Stadt Beckum
5	Zuwendungsrichtlinien

Herausgeber:

**STADT BECKUM**  
DER BÜRGERMEISTER  
[www.beckum.de](http://www.beckum.de)



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papierausfertigung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

[www.beckum.de](http://www.beckum.de)

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de).

**Abonnement:**

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

**Kontakt:**

Fachdienst Zentrale Dienste

02521 29-0

02521 2955-1999 (Fax)

[stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de)



QR-Code zur Internetseite

## Laufende Nummer 1

---

### Hauptsatzung der Stadt Beckum

Vom 20. November 2025

#### Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	2
§ 1 Stadtrechte, Wappen, Siegel, Flagge, Banner .....	2
§ 2 Stadtteile .....	3
§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann .....	3
§ 4 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen .....	4
§ 5 Bild-, Film- und Tonaufnahmen in den Sitzungen des Rates .....	4
§ 6 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner .....	4
§ 7 Anregungen und Beschwerden .....	5
§ 8 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration .....	6
§ 9 Rat der Stadt .....	6
§ 10 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen .....	7
§ 11 Ausschüsse, Geschäftsordnung, Zuständigkeitsordnung .....	7
§ 12 Entschädigungsleistungen .....	7
§ 13 Zuschussgewährung bei elektronischer Gremienarbeit .....	9
§ 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften .....	10
§ 15 Bürgermeisterin/Bürgermeister .....	10
§ 16 Öffentliche Bekanntmachung .....	10
§ 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen .....	11
§ 18 Inkrafttreten .....	11

## Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV.NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Beckum am 20.11.2025 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates – betreffend der Regelung des § 12 Absatz 2 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit – die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Stadtrechte, Wappen, Siegel, Flagge, Banner

- (1) Die Stadt Beckum führt die Bezeichnung „Stadt“ seit dem Jahr 1224.
- (2) Durch Urkunde des Regierungspräsidenten Münster vom 26.03.1976 wurde die Führung des aktuellen Wappens, der Flagge, des Banners und des Siegels als Hoheitszeichen genehmigt. Das Wappen zeigt in Rot 3 schräge silberne (weiße) Wellenbalken, die von rechts oben nach links unten verlaufen (heraldische Sichtweise).



Das städtische Wappen wurde erstmals im Jahr 1580 auf dem Gogerichtssiegel und im Jahr 1585 auf den von der Stadt geprägten Kupfermünzen abgebildet.

Die 3 Wellenbalken sind redendes Symbol des Ortsnamens Beckum = Bekehem = Bachheim und stehen für die 3 Bäche Kollenbach, Siechenbach und Lippbach, die nach ihrem Zusammenfluss in Beckum die Werse bilden.

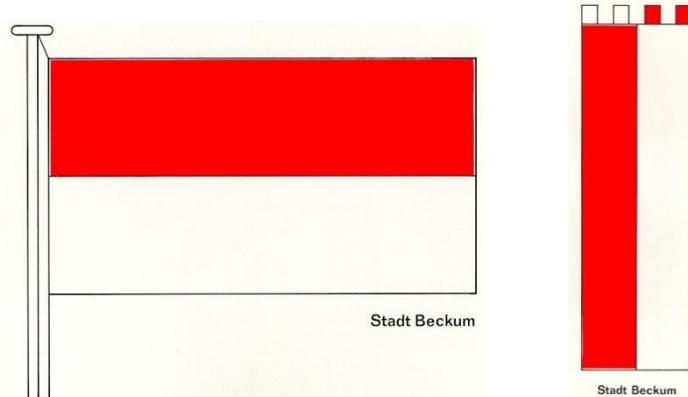
- (3) Das Siegel zeigt, schwarz-weiß angelegt, den Wappenschild der Stadt und führt, unten beginnend und im Uhrzeigersinn verlaufend, im Siegelrund in Großbuchstaben die Umschrift: STADT BECKUM.



- (4) Bei feierlichen Urkunden der Stadt soll das nachweislich seit dem Jahr 1249 bestehende große Stadtsiegel verwendet werden.



- (5) Die Flagge und das Banner zeigen jeweils die Farben Rot und Weiß, und zwar im Verhältnis 1 : 1 längs gestreift.



## § 2 Stadtteile

Die Stadt gliedert sich in die 4 Stadtteile Beckum, Neubeckum, Roland und Vellern.

## § 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Absatz 1 Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen städtischen Vorhaben und Maßnahmen mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen nach Absatz 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereichs behandelt werden, an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten. Hierüber ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vorab zu informieren.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Ratsbeziehungsweise Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

#### § 4

#### **Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen**

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtliche Beauftragte/einen hauptamtlichen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung sowie eine Stellvertretung.
- (2) Die/Der Beauftragte nach Absatz 1 wirkt bei allen städtischen Vorhaben und Maßnahmen mit, bei denen die Belange der Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen sind, um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu verwirklichen.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Beauftragte/den Beauftragten nach Absatz 1 über Vorhaben und geplante Maßnahmen nach Absatz 2 so rechtzeitig und umfassend, dass ihre/seine Anregungen zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden können.

#### § 5

#### **Bild-, Film- und Tonaufnahmen in den Sitzungen des Rates**

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters.
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ihre/seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.

#### § 6

#### **Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (zum Beispiel Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

- (2) Eine Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung beschlossen, setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgelegten Landungsfristen für die Einberufung des Rates gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung beziehungsweise des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## § 7

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit 3 Monaten in der Stadt wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b Bürgerliches Gesetzbuch mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen oder Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist über die Weiterleitung nach Satz 1 beziehungsweise über die erfolgreiche Erledigung ihres/seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die
1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (zum Beispiel Fragen, Erklärungen, Ansichten),
  2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
  3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
  4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
- sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zurückzugeben.

- (4) Der Rat kann die Erledigung von Anregungen und Beschwerden dem für das betroffene Sachgebiet zuständigen Ausschuss übertragen. Soweit der Rat beziehungsweise der mit der Erledigung betraute Ausschuss nicht selbst für die Sachentscheidung zuständig ist, soll er die Angelegenheit den insoweit zuständigen Organen zur Stellungnahme vorlegen. Er kann dies mit einer eigenen Empfehlung verbinden.
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen, bleibt unberührt.
- (6) Die Beratungs- und Entscheidungsreife der Anregungen und Beschwerden ist unverzüglich herbeizuführen; sie sind möglichst in der jeweils nächsten Rats- beziehungsweise Ausschusssitzung zu beraten und gegebenenfalls zu entscheiden.
- (7) Der Antragstellerin/Dem Antragsteller kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung durch die Stadt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratungen können in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat die Antragstellerin/den Antragsteller über den Fortgang des Verfahrens und vorab über Termin und Ort der Beratung in geeigneter Weise zu unterrichten. Mit Unterrichtung über die abschließende Entscheidung des Rates beziehungsweise des mit der Erledigung betrauten Ausschusses ist das Verfahren abgeschlossen.

### § 8

#### Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus bis zu 12 Mitgliedern, davon aus zwei Dritteln gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und einem Drittel gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.  
Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden Stellvertretungen gewählt.
- (2) Rat und Ausschuss sollen sich gemäß § 27 Absatz 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Stadt abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

### § 9

#### Rat der Stadt

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Beckum“.
- (2) Die gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.
- (3) Die Zahl der nach § 3 Absatz 2 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen zu wählenden Ratsmitglieder wird auf 38 festgelegt.

## § 10

### Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen, die auf Grundlage von § 60 GO NRW getroffen werden, bedürfen der Schriftform.

## § 11

### Ausschüsse, Geschäftsordnung, Zuständigkeitsordnung

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der GO NRW oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden.
- (2) Das Verfahren im Rat und seinen Ausschüssen ist durch den Rat in einer Geschäftsordnung zu regeln, soweit nicht § 27 GO NRW abweichende Regelungen enthält.
- (3) In einer Zuständigkeitsordnung regelt der Rat die Übertragung von bestimmten Angelegenheiten auf die Ausschüsse oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister (§ 41 Absatz 2 Satz 1 GO NRW). Der Rat kann sich durch Beschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs Entscheidungen auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu übertragen (§ 41 Absatz 2 Satz 2 GO NRW).
- (4) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) wird der Schul-, Kultur- und Sportausschuss bestimmt.

## § 12

### Entschädigungsleistungen

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrags nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen – EntschVO NRW)).
- (2) Von der Regelung, wonach Ausschussvorsitzende anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GO NRW in Verbindung mit § 5 Absatz 5 Satz 1 EntschVO NRW ein Sitzungsgeld nach § 46 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 GO NRW in Verbindung mit § 5 Absatz 5 Satz 2 EntschVO NRW erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:
  - Ausschuss für Stadtentwicklung,
  - Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben,
  - Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt,
  - Interkommunaler Volkshochschulausschuss,
  - Rechnungsprüfungsausschuss,
  - Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien,
  - Betriebsausschuss,
  - Schul-, Kultur- und Sportausschuss,
  - Umlegungsausschuss.

- (3) Ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO NRW erhalten:
- a) Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind (sachkundige Bürgerinnen und Bürger, Vertreterinnen und Vertreter der freien Jugendhilfe, beratende Mitglieder), für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschusssitzungen,
  - b) sachkundige Bürgerinnen und Bürger für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen sowie Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise),
  - c) stellvertretende sachkundige Bürgerinnen und Bürger – unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles – für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen oder Sitzungen von Teilen einer Fraktion,
  - d) die direkt gewählten Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nach § 27 Absatz 3 Satz 1 GO NRW für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration,
  - e) Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht Ratsmitglied sind, für die Teilnahme an Sitzungen des Umlegungsausschusses.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15,00 Euro festgesetzt.
  - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, zum Beispiel durch Vorlage einer Bescheinigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens 2 Personen, wovon 1 Person eine pflege- oder betreuungsbedürftige Angehörige/ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

- (5) Stellvertretende Bürgermeisterinnen/Bürgermeister nach § 67 Absatz 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch 1 stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW in Verbindung mit der EntschVO NRW.
- (6) Die Fraktionen sind verpflichtet, die Teilnahme von Ratsmitgliedern sowie sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern an Fraktionssitzungen oder Sitzungen von Teilen einer Fraktion durch die Vorlage einer Anwesenheitsliste nachzuweisen.
- (7) Die Anzahl der maximal ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen und Sitzungen von Teilen einer Fraktion wird pro Jahr auf 38 Sitzungen festgelegt. Hierzu zählen auch Online-Sitzungen, Telefonkonferenzen und Kombinationen aus gewöhnlichen Fraktionssitzungen mit Online-Sitzungen und/oder Telefonkonferenzen, wenn diese im gleichen Rahmen stattfinden wie gewöhnliche Fraktionssitzungen.
- (8) Die Rats- und Ausschussmitglieder, die Entschädigungsleistungen gemäß Absatz 1 bis 5 erhalten, sind dazu verpflichtet, jede für die Gewährung relevante Veränderung ihrer persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister un aufgefordert schriftlich anzugeben.

### § 13

#### Zuschussgewährung bei elektronischer Gremienarbeit

- (1) Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern sowie stellvertretenden sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern wird für die Bereitstellung ihres eigenen Endgerätes auf Antrag innerhalb von 2 Monaten nach Beginn einer Wahlperiode ein einmaliger Zuschuss für die Wahlperiode gewährt. Erfolgt die Antragstellung zu einem anderen Zeitpunkt, erfolgt die Gewährung des Zuschusses nach Satz 1 für einen Zeitraum von 5 Jahren. Die Höhe des Zuschusses beträgt
  - für Ratsmitglieder 650 Euro,
  - für sachkundige Bürgerinnen/Bürger 325 Euro,
  - für stellvertretende sachkundige Bürgerinnen/Bürger 100 Euro.
- (2) Alternativ zu Absatz 1 kann auf Antrag der einmalige Zuschuss anteilig für den Zeitraum bis zum Ende der Wahlperiode – steht dies noch nicht fest, gilt hierfür ein Zeitraum von 5 Jahren nach Beginn der Wahlperiode – gewährt werden. Die anteilige Gewährung erfolgt für jedes angefangene Jahr bis zum Ende der Wahlperiode
  - für Ratsmitglieder mit 130 Euro,
  - für sachkundige Bürgerinnen/Bürger mit 65 Euro,
  - für stellvertretende sachkundige Bürgerinnen/Bürger mit 20 Euro.
- (3) Hat ein Ratsmitglied in der gleichen Wahlperiode bereits als sachkundige Bürgerin/ als sachkundiger Bürger einen Zuschuss nach Absatz 1 oder 2 erhalten, beträgt die Höhe des zusätzlichen Zuschusses maximal 325 Euro.  
Hat ein Ratsmitglied in der gleichen Wahlperiode bereits als stellvertretende sachkundige Bürgerin/als stellvertretender sachkundiger Bürger einen Zuschuss nach Absatz 1 oder 2 erhalten, beträgt die Höhe des zusätzlichen Zuschusses maximal 550 Euro.

Hat eine sachkundige Bürgerin/ein sachkundiger Bürger in der gleichen Wahlperiode bereits als stellvertretende sachkundige Bürgerin/als stellvertretender sachkundiger Bürger einen Zuschuss nach Absatz 1 oder 2 erhalten, beträgt die Höhe des zusätzlichen Zuschusses maximal 225 Euro.

- (4) Legt ein Ratsmitglied, eine sachkundige Bürgerin/ein sachkundiger Bürger oder eine stellvertretende sachkundige Bürgerin/ein stellvertretender sachkundiger Bürger ihr/sein Mandat nieder oder wird es beziehungsweise sie/er für die folgende Wahlperiode nicht gewählt, ist der Zuschuss anteilig zu erstatten. Der Erstattungsbetrag beträgt
- bei Ratsmitgliedern 130 Euro für jedes volle Jahr bis zum Ende der Wahlperiode,
  - bei sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern 65 Euro für jedes volle Jahr bis zum Ende der Wahlperiode,
  - bei stellvertretenden sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern 20 Euro für jedes volle Jahr bis zum Ende der Wahlperiode.

## § 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Rats- oder Ausschussmitgliedern sowie mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates. Leitende Dienstkräfte sind die Fachbereichsleitungen und Fachdienstleitungen, die Betriebsleitungen und deren Stellvertretungen, die Stabstellen, die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Dienstkräfte, die diesen Funktionen gleichgestellt sind.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der Rat oder zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt (§ 41 Absatz 3 GO NRW).

## § 15 Bürgermeisterin/Bürgermeister

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum geregelt.

## § 16 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im städtischen Amtsblatt vollzogen.
- (2) Gleichzeitig wird der Bekanntmachungstext in vollem Umfang im städtischen Internetauftritt ([www.beckum.de](http://www.beckum.de)) bereitgestellt.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in den folgenden Aushangkästen:

- Stadtteil Beckum, Rathaus, Weststraße 46,
- Stadtteil Neubeckum, Rathaus, Hauptstraße 52,
- Stadtteil Vellern, Dorfstraße/Zufahrt Parkplatz „Kalkofen“,
- Stadtteil Roland, Rolandschule, Schulstraße 53.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

## § 17

### Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Gemäß § 73 Absatz 3 Satz 1 GO NRW ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister grundsätzlich für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig. Die Abweichungen hiervon sind nachfolgend bestimmt.
- (2) Der Rat entscheidet
- a) bei Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten über die Entlassung und Zurruhesetzung, über Beurlaubungen ohne Bezüge und Teilzeitarbeit sowie über Widersprüche aus dem Beamtenverhältnis,
  - b) bei Betriebsleitungen und der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung über die Einstellung und Entlassung sowie die Bestellung und Abberufung, ferner über deren Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zurruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und über die Bewilligung von Altersteilzeit.
- (3) Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss entscheidet bei Fachbereichsleitungen, stellvertretenden Fachbereichsleitungen und Stabsstellen (soweit sie keine Aufgaben einer persönlichen Referentin beziehungsweise eines persönlichen Referenten oder einer Pressereferentin beziehungsweise eines Pressereferenten wahrnehmen) im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister über die Einstellung, Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zurruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn, Bewilligung von Altersteilzeit und Entlassung.

## § 18

### Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.11.2020 außer Kraft.

## Bestätigung

Ich bestätige gemäß § 2 Absatz 3 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung), dass der Wortlaut der

## Hauptsatzung der Stadt Beckum

mit dem Ratsbeschluss vom 20. November 2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Beckum, den 20. November 2025

gezeichnet  
Michael Gerdhenrich  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die **Hauptsatzung der Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 20. November 2025

gezeichnet  
Michael Gerdhenrich  
Bürgermeister

## Laufende Nummer 2

---

### Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum

Vom 20. November 2025

Der Rat der Stadt Beckum hat am 20. November 2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	15
I. Geschäftsführung des Rates .....	15
1. Vorbereitung der Ratssitzungen .....	15
§ 1 Einberufung der Ratssitzungen .....	15
§ 2 Ladungsfrist .....	15
§ 3 Aufstellung der Tagesordnung .....	16
§ 4 Öffentliche Bekanntmachung .....	16
§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung .....	16
2. Durchführung der Ratssitzungen .....	16
2.1 Allgemeines .....	16
§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen .....	16
§ 7 Vorsitz .....	17
§ 8 Beschlussfähigkeit .....	17
§ 9 Befangenheit von Mitgliedern des Rates .....	18
§ 10 Teilnahme an Sitzungen .....	18
2.2 Gang der Beratungen .....	18
§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung .....	18
§ 12 Redeordnung .....	19
§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung .....	19
§ 14 Anträge zur Sache .....	20
§ 15 Abstimmung .....	20
§ 16 Fragerecht der Ratsmitglieder .....	21
§ 17 Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern .....	21
§ 18 Wahlen .....	22
2.3 Ordnung in den Sitzungen .....	22
§ 19 Ordnung in den Sitzungen .....	22
3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit .....	23

§ 20 Niederschrift .....	23
§ 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit .....	23
II. Geschäftsordnung der Ausschüsse .....	24
§ 22 Grundregel .....	24
§ 23 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse .....	24
§ 24 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse .....	25
III. Fraktionen .....	25
§ 25 Bildung von Fraktionen .....	25
IV. Datenschutz .....	26
§ 26 Datenschutz .....	26
§ 27 Datenverarbeitung .....	26
V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten .....	27
§ 28 Schlussbestimmungen .....	27
§ 29 Inkrafttreten .....	27

## Präambel

Der Rat der Stadt Beckum hat am 20.11.2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### I. Geschäftsführung des Rates

#### 1. Vorbereitung der Ratssitzungen

##### § 1

###### Einberufung der Ratssitzungen

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll sie/er den Rat mindestens alle 2 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt im Verhinderungsfall der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch die ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeisterin/den ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch die Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form per E-Mail. Der Zugriff auf die Vorlagen und weitere Sitzungsunterlagen zur Sitzung wird durch einen individuellen passwortgeschützten Zugang zum Ratsinformationssystem sichergestellt.

Die Ratsmitglieder haben jeweils eine entsprechende persönliche E-Mail-Adresse anzugeben, an die die Einladung übermittelt werden soll. Eine Änderung dieser persönlichen E-Mail-Adresse ist unverzüglich mitzuteilen.

In begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel technische Störung) erfolgt die Einladung stattdessen in schriftlicher Form. Die elektronische Übersendung soll unverzüglich nachgeholt werden.

Nur auf schriftlichen Antrag, in welchem ein begründeter Ausnahmefall darzulegen ist, ist einem Ratsmitglied die Einladung mitsamt Vorlagen und gegebenenfalls weiteren Sitzungsunterlagen schriftlich zu übersenden.

- (4) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung im Sinne von Absatz 3. Die Ratsmitglieder haben sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Einladung und die Vorlagen nehmen können, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden.

##### § 2

###### Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern spätestens am 6. Tag vor dem Sitzungstag zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage gekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sowohl für die elektronische als auch die schriftliche Übersendung.

### § 3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Vorschläge, die ihr/ihm in schriftlicher oder elektronischer Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden, sind aufzunehmen.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

### § 4 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

### § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

## 2. Durchführung der Ratssitzungen

### 2.1 Allgemeines

### § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Der Sitzungsraum ist so gewählt, dass er Menschen mit Einschränkungen zugänglich ist. Jede Person hat das Recht, als Zuhörende an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörenden sind – außer im Falle des § 17 – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
  - a) Personalangelegenheiten,
  - b) Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Grundstücken durch die Stadt; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Stadt Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden beziehungsweise die Stadt solche Rechte Dritten verschafft,
  - c) Auftragsvergaben,

- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (§ 96 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen [GO NRW]),
- g) Darlehens- und Bürgschaftsangelegenheiten,
- h) Vertragsangelegenheiten, deren Beratung in öffentlicher Sitzung dem Gemeinwohl oder dem berechtigten Interesse der Stadt oder einzelner Personen zuwiderlaufen würde,
- i) Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltung, sofern Vermögensinteressen der Stadt Beckum oder der (mittelbar) kommunal getragenen juristischen Person berührt werden.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht öffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW).
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (5) Die Redaktionen der örtlichen Tagespresse und des örtlichen Rundfunks sind zu den Sitzungen einzuladen.

## § 7 Vorsitz

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle der Verhinderung oder Befangenheit nach § 9 übernimmt ihre/seine Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Absatz 2 GO NRW.
- (2) Der Vorsitz hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO NRW).

## § 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitz die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Absatz 1 GO NRW).

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn bei der 2. Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Absatz 2 GO NRW).

### § 9 Befangenheit von Mitgliedern des Rates

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Absatz 6, 43 Absatz 2 und 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Vorsitz anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für Zuhörende bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass sie/er die Befangenheit dem stellvertretenden Vorsitz vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

### § 10 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen des Rates teil und ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen.
- (2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nicht öffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörende teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den jeweiligen Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörende begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Absatz 5 GO NRW).

## 2.2 Gang der Beratungen

### § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen:
- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
  - Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nicht öffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Absatz 2 bis 4 handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Absatz 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund eines Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

## § 12 Redeordnung

- (1) Der Vorsitz ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Absatz 1), ist zunächst den Antragstellenden Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, erhält zunächst die Berichterstatterin/der Berichterstatter das Wort.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gilt § 11 Absätze 3 und 4.
- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, meldet sich per Handzeichen. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, bestimmt der Vorsitz die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der Vorsitz ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Redezeit kann durch Beschluss des Rates beschränkt werden.

## § 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Rates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
  - a) Schluss der Aussprache,
  - b) Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste,
  - c) Verweisung an einen Ausschuss oder an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister,
  - d) Vertagung,
  - e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
  - f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

- g) namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

Anträge auf Schluss der Aussprache (Buchstabe a) und Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste (Buchstabe b) können nur von Mitgliedern des Rates gestellt werden, die sich bis zu dem Antrag nicht an der Beratung beteiligt haben. Wird ein solcher Antrag gestellt, gibt die/der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, darf noch je Fraktion ein Ratsmitglied zum Antrag sprechen. Anschließend ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 15 Absätze 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitz die Reihenfolge der Abstimmung.

#### **§ 14 Anträge zur Sache**

- (1) Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Absatz 1 gestellten Anträgen gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

#### **§ 15 Abstimmung**

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitz die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitz die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jeder/jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitz bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

## § 16

### Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen in schriftlicher oder elektronischer Form, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 5 Werkstage vor Beginn der Ratssitzung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat in schriftlicher oder elektronischer Form zu erfolgen, wenn das fragende Ratsmitglied es verlangt.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Das Ratsmitglied darf jeweils nur 1 Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann das Ratsmitglied auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
  - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
  - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ratsmitglied innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
  - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

## § 17

### Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern

- (1) Der öffentliche Teil von Ratssitzungen enthält den Tagesordnungspunkt „Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern“. Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes ist jede Einwohnerin/jeder Einwohner der Stadt berechtigt, mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Personen gleichzeitig, bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede fragende Person ist berechtigt, höchstens 2 Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die fragende Person auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

## § 18

### Wählen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Mitglied des Rates der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der zu wählenden Person anzugeben oder anzukreuzen. Ungekennzeichnete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Absatz 2 GO NRW).

- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Absatz 3 GO NRW.

## 2.3 Ordnung in den Sitzungen

### § 19

#### Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Ratssitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Ratsmitglieder, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, können von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Ratsmitglied die Ordnung oder die Würde des Rates verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder ihre/seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Ratsmitglied kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden.

Ist das Ratsmitglied in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt 3-mal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim 2. Mal auf die Folgen eines 3. Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, wird ihr/ihm das Wort entzogen. Einer Rednerin/ Einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

- (3) Darüber hinaus kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Rednerinnen/Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen, zur Ordnung rufen. § 51 Absatz 5 GO NRW gilt entsprechend.
- (4) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörenden störende Unruhe, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

### 3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

#### § 20 Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die bestellte Schriftführung eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift muss enthalten:
- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder mit Hinweis auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt,
  - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen mit Hinweis auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt,
  - c) Angaben zu befangenen Ratsmitgliedern mit Hinweis auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt,
  - d) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
  - e) die behandelten Beratungsgegenstände,
  - f) die gestellten Anträge,
  - g) die gefassten Beschlüsse mit der Darstellung des Stimmverhaltens der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der einzelnen Fraktionen sowie die Ergebnisse von Wahlen,
  - h) Angaben über die Öffentlichkeit und die Nichtöffentlichkeit der Sitzung mit Hinweis auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
- (3) Die Schriftführung wird vom Rat bestellt. Soll eine Bedienstete/ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, erfolgt die Bestellung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.
- (4) Die Niederschrift wird vom Vorsitz und der vom Rat bestellten Schriftführung unterzeichnet. Die Schriftführung soll dem Vorsitz die Niederschrift spätestens zum Zeitpunkt der Einladungsunterzeichnung für die nächste Sitzung vorlegen. Wird eine Unterschrift verweigert, ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

Die Niederschrift ist den Ratsmitgliedern zuzuleiten. Die Bereitstellung wird durch den in § 1 Absatz 3 genannten individuellen passwortgeschützten Zugang zum Ratsinformationssystem sichergestellt. Die Ratsmitglieder erhalten eine E-Mail an ihre in § 1 Absatz 3 genannte persönliche E-Mail-Adresse, wenn eine Niederschrift bereitsteht. Es ist sicher zu stellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurde

#### § 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht. Im Regelfall erfolgt die Unterrichtung online über das öffentliche Ratsinformationssystem der Stadt Beckum.

- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

## II. Geschäftsordnung der Ausschüsse

### § 22 Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 23 abweichende Regelungen enthält.

### § 23 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Der Ausschussvorsitz setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister fest (§ 58 Absatz 2 Satz 2 GO NRW) und ist auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beziehungsweise auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise (in der Regel über die Aushänge und das Internet), ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 bedarf.
- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Absatz 1 Satz 2 hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Absatz 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.
- (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres/seines Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie/Er ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (5) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Sie/Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihr/ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (6) Die Sitzungsunterlagen für die Sitzungen der Ausschüsse nach Maßgabe von § 1 Absatz 3 und § 20 erhalten neben den Ausschussmitgliedern und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Ratsmitglieder.
- (7) An den nicht öffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder als Zuhörende teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse können an einer Ausschusssitzung teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.
- (8) §§ 13 und 14 finden auf sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner keine Anwendung.

- (9) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse analog § 20 zu erstellen. Die Niederschrift ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Ausschussmitgliedern sowie den Ratsmitgliedern zuzuleiten. Die Bereitstellung wird durch den in § 1 Absatz 3 genannten individuellen passwortgeschützten Zugang zum Ratsinformations- system sichergestellt. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister, die Ausschussmitglieder sowie die Ratsmitglieder erhalten eine E-Mail an ihre in § 1 Absatz 3 genannte persönliche E-Mail-Adresse, wenn eine Niederschrift bereitsteht. Es ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurde.
- (10) § 12 Absatz 6 findet auf Ausschüsse keine Anwendung.

## § 24

### **Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse**

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von 3 Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

## **III. Fraktionen**

## § 25

### **Bildung von Fraktionen**

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur 1 Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der/dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als hospitierendes Ratsmitglied aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen hospitierende Ratsmitglieder nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionssitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der/dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in Verbindung mit Artikel 4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des DSG NRW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Artikel 17 Absatz 1 Alternative 2 Buchstabe a DSGVO).

#### IV. Datenschutz

### § 26 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben beziehungsweise von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen, oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

### § 27 Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (zum Beispiel Familienangehörige, Besucherinnen und Besucher, Parteifreundinnen und -freunde, Nachbarinnen und Nachbarn) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.  
Die Zugangsdaten zum passwordgeschützten Ratsinformationssystem dürfen von den Rats- und Ausschussmitgliedern nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin/den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss.

- (3) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftsersuchen einer/eines Betroffenen nach dem DSG NRW verpflichtet, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vergleiche § 49 Absatz 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gemäß § 12 DSG NRW.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten beziehungsweise zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- (5) Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten beziehungsweise zu löschen. Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung beziehungsweise Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung beziehungsweise die Löschung aller vertraulichen Unterlagen auf Verlangen gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

## V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

### § 28

#### Schlussbestimmungen

Den Ratsmitgliedern und den Ausschussmitgliedern ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen.

### § 29

#### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.11.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.11.2020 außer Kraft.

## Laufende Nummer 3

---

### Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Beckum

Vom 20. November 2025

#### Inhaltverzeichnis

Präambel	29
§ 1 Ausschüsse	29
§ 2 Rat	29
§ 3 Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss	30
A) Beratung	30
B) Entscheidung	31
§ 4 Ausschuss für Stadtentwicklung	32
A) Beratung	32
B) Entscheidung	32
§ 5 Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben	33
A) Beratung	33
B) Entscheidung	33
§ 6 Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt	34
A) Beratung	34
B) Entscheidung	34
§ 7 Interkommunaler Volkshochschulausschuss	34
§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss	34
§ 9 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	35
A) Beratung	35
B) Entscheidung	35
§ 10 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	35
§ 11 Betriebsausschuss	35
A) Beratung	35
B) Entscheidung	35
§ 12 Schul-, Kultur- und Sportausschuss	36
A) Beratung	36
B) Entscheidung	36
§ 13 Umlegungsausschuss	37
§ 14 Wahlausschuss	37
§ 15 Wahlprüfungsausschuss	37
§ 16 Bürgermeisterin/Bürgermeister	38
§ 17 Inkrafttreten	39

## Präambel

Aufgrund § 41 Absatz 2 und 3 und § 58 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am 20.11.2025 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

### § 1 Ausschüsse

1. Der Rat der Stadt Beckum bildet gemäß den Bestimmungen der GO NRW folgende Ausschüsse:
  - Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss (§ 3),
  - Ausschuss für Stadtentwicklung (§ 4),
  - Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben (§ 5),
  - Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt (§ 6),
  - Interkommunaler Volkshochschulausschuss (§ 7),
  - Rechnungsprüfungsausschuss (§ 8),
  - Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (§ 9)
2. Außerdem bildet der Rat aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse:
  - Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien (§ 10),
  - Betriebsausschuss (§ 11),
  - Schul-, Kultur- und Sportausschuss (§ 12),
  - Umlegungsausschuss (§ 13),
  - Wahlausschuss (§ 14),
  - Wahlprüfungsrausschuss (§ 15),

### § 2 Rat

Der Rat entscheidet:

1. in allen Angelegenheiten, in denen ihm nach der GO NRW und anderen Rechtsvorschriften die Entscheidung vorbehalten ist,
2. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern in dem Ausschuss ein konstruktiver Beschluss wegen fehlender Mehrheit nicht zustande kommt, obwohl eine sachliche Entscheidungsnotwendigkeit besteht,
3. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern der Rat durch ausdrücklichen Beschluss im Einzelfalle die Entscheidung an sich zieht,
4. über Ziele der Stadtentwicklungsplanung,
5. über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 1.000.000 Euro,
6. in Personalangelegenheiten der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten über die Entlassung und Zurruhesetzung, die Beurlaubung ohne Bezüge und Teilzeitbeschäftigung sowie bei Widersprüchen aus dem Beamtenverhältnis,

7. über die Bestellung von Beauftragten für Denkmalpflege gemäß § 24 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW),
8. über den Denkmalpflegeplan gemäß § 25 DSchG NRW,
9. über die Übernahme von Denkmälern gemäß § 31 DSchG NRW,
10. über die Gewährung von Rechtsschutz für Ratsmitglieder,
11. über die Anordnung städtebaulicher Gebote gemäß §§ 175 fortfolgende Baugesetzbuch (BauGB),
12. bei eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen über
  - a) die Einstellung und Entlassung sowie die Bestellung und Abberufung, ferner über die Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zurruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und über die Bewilligung von Altersteilzeit bei Betriebsleitungen,
  - b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
  - c) die Festlegung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Verlustes sowie
  - d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Beckum,
13. bei der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung über die Einstellung und Entlassung sowie die Bestellung und Abberufung, ferner über deren Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zurruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und über die Bewilligung von Altersteilzeit.

### § 3 Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

Neben den Aufgaben nach der GO NRW ist der Ausschuss für folgende Angelegenheiten zuständig:

**A) Beratung**

1. Beratung von Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen, sofern nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
2. Beratung des Stellenplans,
3. Beratung über Personalkostenkonsolidierungsmaßnahmen,
4. Beratung über Gebührenkalkulationen und -satzungen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
5. Beratung von Grundstücksangelegenheiten bei einem Geschäftswert von über 1.000.000 Euro,
6. Beratung von Grundstücksangelegenheiten von besonderer Bedeutung.

**B) Entscheidung**

1. Entscheidung über alle Angelegenheiten, sofern nicht der Rat, ein Ausschuss oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister für die Entscheidung zuständig ist,
2. Entscheidung von Angelegenheiten, wenn in derselben Sache unterschiedliche Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse vorliegen (Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion gemäß § 59 Absatz 1 GO NRW),
3. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Nicht-Zustimmung zu der durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat, sofern nicht ein anderer Ausschuss dafür zuständig ist,
4. Entscheidung über die Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung,
5. Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern der Betriebsleitung der Städtischen Betriebe Beckum,
6. Entscheidung in den Fällen, in denen anlässlich einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters an die Betriebsleitung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Beckum keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt wurde,
7. Entscheidung über die Einstellung, Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zurruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn, Bewilligung von Altersteilzeit und Entlassung bei Fachbereichsleitungen, stellvertretenden Fachbereichsleitungen und Stabsstellen (soweit sie keine Aufgaben einer persönlichen Referentin/eines persönlichen Referenten oder Pressereferentin/Pressreferenten wahrnehmen) im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister,
8. Entscheidung über Maßnahmen des Feuerschutz-, Rettungsdienst- und Marktwe-sens sowie im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von besonderer Bedeutung, soweit nicht der Rat zuständig ist,
9. Entscheidung über Zielvereinbarungen mit der Verwaltung (Kontraktmanagement),
10. Entscheidung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen, Verbänden und Organisationen,
11. Entscheidung über Angelegenheiten der Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen, soweit nicht der Rat zuständig ist,
12. Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
13. Entscheidung über Angelegenheiten der Energieversorgung, soweit nicht der Rat zuständig ist,
14. Entscheidung über den Erlass von Forderungen über 50.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
15. Entscheidung über die Stellung von Zuwendungsanträgen, sofern die förderungsfähige Summe 50.000 Euro übersteigt,

16. Entscheidung über die Wahrnehmung des Anhörungsrechtes gemäß § 55 Absatz 2 Satz 2 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,
17. Entscheidung über Gebührenkalkulationen, soweit sich hieraus keine Notwendigkeit zur Änderung einer Gebührensatzung ergibt und der Betriebsausschuss nicht zuständig ist,
18. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 75.000 Euro – bei Wohnbaugrundstücken von über 110.000 Euro – bis 1.000.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
19. Entscheidung über Maßnahmen zur Digitalisierung, soweit sie über Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehen; insbesondere über Digitalisierungsstrategien und die digitale Infrastruktur.

## § 4

### Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

**A) Beratung**

1. Beratung aller Angelegenheiten aus dem Bereich der Bauleitplanung und zur Sicherung der Bauleitplanung, wobei die Verwaltung den Ausschuss frühzeitig über Bauvorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung informiert; die Verwaltung informiert den Ausschuss zudem bei besonderen Vorhaben, bei denen die Stadt Beckum nicht Genehmigungsbehörde ist und das gemeindliche Einvernehmen ersucht wird(§ 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB),
2. Beratung von sonstigen städtebaulichen Satzungen,
3. Beratung über die Stadtentwicklungsplanung (zum Beispiel allgemeine Stadtentwicklungskonzeption, Verkehrsentwicklungsplanung, Linienbestimmung bis Planfeststellung überörtlicher Straßen, Gesamtrekultivierungsplanung, Freizeit- und Tourismuskonzeption) und die Aufstellung von städtebaulichen Entwicklungs-konzepten,
4. Beratung über den Abschluss von Durchführungsverträgen.

**B) Entscheidung**

1. Entscheidung über die Aufstellung von Bauleitplänen sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden,
2. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen für Zwecke der Bauleitplanung (städtische Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen) bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Nicht-Zustimmung zu der durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat,
3. Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß der §§ 24 und 25 BauGB im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung,

4. Entscheidung über die Planung und Gestaltung von städtischen Naherholungsbereichen,
5. Entscheidung über sonstige städtebauliche Verträge, mit Ausnahme von Planungskostenvereinbarungen sowie Erschließungsverträgen.

## § 5

### **Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben**

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

**A) Beratung**

1. Beratung über Maßnahmen des Umwelt- und Klimaschutzes, der Abfallwirtschaft, des Gewässerschutzes, des Baumschutzes, des Arten- und Biotopschutzes, des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung, im Zusammenhang mit Altlasten und im Bereich Energie,
2. Beratung über den Abschluss von Erschließungsverträgen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.

**B) Entscheidung**

1. Entscheidung über die Bauprogramme, insbesondere für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB und für straßenbauliche Maßnahmen im Sinne von § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Entscheidung über die Bildung von Ausbauabschnitten und Erschließungseinheiten im Sinne von § 130 Absatz 2 BauGB,
2. Entscheidung über die städtebauliche Beurteilung von Erschließungsanlagen gemäß § 125 Absatz 2 BauGB,
3. Entscheidung über die Benennung, Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze,
4. Entscheidung über die Ausbauplanung bei Straßenbaumaßnahmen vor Durchführung einer Ausschreibung,
5. Entscheidung über die Bauplanung für Neu-, Um-, An- und Erweiterungsbauten bei einer voraussichtlichen Auftragssumme von über 150.000 Euro,
6. Entscheidung über die Vergabe von Bauaufträgen (einschließlich Planung, soweit nicht einem anderen Ausschuss zur Entscheidung zugewiesen) bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Nicht-Zustimmung zu der durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat,
7. Entscheidung über Anträge von besonderer Bedeutung an die Straßenverkehrsbehörde,
8. Entscheidung über Maßnahmen von besonderer Bedeutung im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung,
9. Entscheidung über Belange des öffentlichen Personennahverkehrs von besonderer Bedeutung,

10. Entscheidung über Friedhofsangelegenheiten von besonderer Bedeutung.

**§ 6**

**Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt**

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

**A) Beratung**

1. Beratung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention), soweit nicht der Schul-, Kultur- und Sportausschuss zuständig ist,
2. Beratung über grundsätzliche Fragen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, die sich aus der Zusammenarbeit mit dem Kreis Warendorf als dem örtlichen Träger der Sozialhilfe ergeben,
3. Beratung über Maßnahmen nach der Richtlinie der Stadt Beckum für die freiwilligen sozialen Leistungen,
4. Beratung über Fragen und Maßnahmen, die Belange der Frauen und der Gleichstellung betreffen,
5. Beratung über alle Maßnahmen im Bereich der räumlichen Infrastruktur unter Berücksichtigung des demografischen Wandels,
6. Beratung über Angelegenheiten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner,
7. Beratung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.

**B) Entscheidung**

1. Entscheidung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention), soweit nicht der Rat zuständig ist,
2. Entscheidung über alle Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes und der ehrenamtlichen Tätigkeit, soweit nicht der Rat zuständig ist.

**§ 7**

**Interkommunaler Volkshochschulausschuss**

Der Ausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh übertragen wurden.

**§ 8**

**Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben sowie die Beratung bei der Bestellung und Abberufung von Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern.

**§ 9****Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration**

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

**A) Beratung**

1. Beratung über Angelegenheiten der Menschen mit Migrationshintergrund,
2. Beratung über Maßnahmen zur Förderung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund,
3. Beratung über Maßnahmen der Integration von neu zugewanderten Menschen sowie der entsprechenden Konzepte und Leitlinien.

**B) Entscheidung**

1. Entscheidung über Maßnahmen und Projekte im Rahmen der dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel.

**§ 10****Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien**

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Durchführung der Aufgaben, die sich aus dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum ergeben,
2. Beratung über Planung und Einrichtung von Kinderspielplätzen,
3. Durchführung der Aufgaben nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz),
4. Durchführung der Aufgaben nach dem Dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Kinder- und Jugendförderungsgesetz).

**§ 11****Betriebsausschuss**

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

**A) Beratung**

1. Beratung aller Angelegenheiten der Eigenbetriebe, die der Entscheidung des Rates unterliegen,
2. Kenntnisnahme über die Planung von Baumaßnahmen bei einer voraussichtlichen Auftragssumme von über 100.000 Euro.

**B) Entscheidung**

1. Entscheidung in den Angelegenheiten, die durch die GO NRW und die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) übertragen sind,

2. Entscheidung über die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 Euro übersteigt; ausgenommen sind die Vergabe von Aufträgen, die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder durch die Hauptsatzung der Stadt Beckum der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
3. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Nicht-Zustimmung zu der durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat,
4. Entscheidung über die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen,
5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen,
6. Entscheidung über die Kalkulation für Abwasser- und Klärschlammabwassergebühren, soweit sich hieraus keine Notwendigkeit zur Änderung einer Gebührensatzung ergibt,
7. Entscheidung in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

## § 12

### Schul-, Kultur- und Sportausschuss

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

**A) Beratung**

1. Beratung über Errichtung, Änderung und Auflösung städtischer Schulen,
2. Beratung über Neubau und wesentliche Erweiterung von städtischen Schulgebäuden,
3. Beratung über die Bildung und Änderung von Schuleinzugsbereichen,
4. Beratung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention) in den Bereichen Schule, Kultur und Sport.

**B) Entscheidung**

1. Entscheidung über den Vorschlag und die Begründung zur Auswahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers als Schulleiterin oder Schulleiter an die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 61 Absatz 2 SchulG NRW neue Fassung,
2. Entscheidung über die Stellungnahme zur Inanspruchnahme der Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter ohne Auswahlverfahren an die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 61 Absatz 4 SchulG NRW neue Fassung,
3. Entscheidung über die Benennung der städtischen Schulen,
4. Entscheidung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Schulwesen,

5. Entscheidung über die Errichtung und Förderung des Baus von Sportanlagen,
6. Entscheidung über die Förderung von Sportangelegenheiten mit besonderer Bedeutung,
7. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, die Einrichtung von städtischen Schulgebäuden und die Auftragsteilung bei der Beschaffung von Sportgeräten bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Nicht-Zustimmung zu der durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat,
8. Entscheidung über die Förderung von kulturellen Einrichtungen,
9. Entscheidung über die Errichtung und Förderung von Büchereien,
10. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 DSchG NRW bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung,
11. Entscheidung über Leistungen der Stadt nach § 35 DSchG NRW im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel bei Beträgen von über 25.000 Euro,
12. Entscheidung über die Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 3 DSchG NRW,
13. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Beseitigung von Denkmälern gemäß § 9 DSchG NRW,
14. Entscheidung über die Unterschutzstellung von Denkmalbereichen gemäß § 5 DSchG NRW,
15. Entscheidung über Anträge der Stadt auf Enteignung von Baudenkmälern und ortsfesten Bodendenkmälern gemäß § 30 DSchG NRW,
16. Entscheidung über die vorläufige Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 4 DSchG NRW.

### **§ 13 Umlegungsausschuss**

Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben der Umlegung gemäß Baugesetzbuch.

### **§ 14 Wahlausschuss**

Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz).

### **§ 15 Wahlprüfungsausschuss**

Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz.

## § 16

### Bürgermeisterin/Bürgermeister

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig für die:

1. Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert von bis zu 100.000 Euro aus dem gesamten Bereich der Verwaltung, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
2. Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro aus dem gesamten Bereich der Verwaltung, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Zustimmung zu der durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
3. Berichterstattung an die Fraktionen und die Fachausschüsse über erfolgte Vergaben
  - a) bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro,
  - b) bei Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträgen) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 100.000 Euro, wenn der Ursprungsauflag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag von über 50.000 Euro erteilt wird, auch wenn der Ursprungsauflag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von über 100.000 Euro erreicht,
4. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert bis zu 50.000 Euro und Abschluss von Vergleichen (gerichtlich und außergerichtlich), sofern der Vergleichswert den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt,
5. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bis zu einem Geschäftswert von 75.000 Euro, bei Wohnbaugrundstücken von bis zu 110.000 Euro,
6. Entscheidung über die Stundung und Niederschlagung von städtischen Forderungen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
7. Entscheidung über den Erlass von städtischen Forderungen bis in Höhe von 50.000 Euro, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
8. Entscheidung über die Wahrnehmung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und Ausübung von Ehrenämtern nach § 28 GO NRW,
9. Entscheidung über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kann-Vorschriften sowie über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeit und über die Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers,
10. Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen gemäß § 45 Absatz 3 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz),
11. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 DSchG NRW bei Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung,
12. Entscheidung über die Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen (einschließlich Sachzuwendungen) an Einrichtungen, Vereine, Verbände oder sonstige Dritte, Mittel für die Betreuung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Menschen mit Behinderungen und über die Durchführung von Veranstaltungen für ältere Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,

13. Entscheidung über Leistungen der Stadt nach § 35 DSchG NRW im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bei Beträgen bis 25.000 Euro,
14. Entscheidung über die Gewährung von Familienzusatzdarlehen und Zinszuschüssen im Rahmen der vom Rat gegebenen Richtlinien und zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
15. Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Festsetzungen der Haushaltssatzung,
16. Entscheidung im Zusammenhang mit den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Beckum:
  - a) Erteilung von Weisungen an die Betriebsleitungen im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung,
  - b) Vorbereitung der Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat im Benehmen mit den Betriebsleitungen,
  - c) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen auf Vorschlag der Betriebsleitung,
  - d) Vertretung der Stadt in den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, die nicht Angelegenheiten der Betriebsleitungen sind,
17. Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten gemäß § 24 fortfolgende BauGB im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bei Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung, soweit nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung zuständig ist,
18. Entscheidung über Dienstwohnungsangelegenheiten,
19. Vierteljährliche Berichterstattung im Haupt-, Finanz und Digitalausschuss über
  - die Entwicklung der Verschuldung der Stadt (Kassenkredite, Kommunalkredite und Vermögensentnahmen) und
  - wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen.

### § 17 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am 20.11.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 20.12.2022 außer Kraft.

## Laufende Nummer 4

---

### Ehrenordnung der Stadt Beckum

Vom 20.11.2025

Der Rat der Stadt Beckum hat aufgrund von § 43 Absatz 3 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) am 20.11.2025 folgende Ehrenordnung beschlossen:

#### § 1 Auskunftspflichten

(1) Rats- und Ausschussmitglieder haben schriftlich oder elektronisch Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

1. Name, Vorname,
2. Anschrift, Familienstand, gegebenenfalls Name der Ehegattin/des Ehegatten und der Kinder,
3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
  - a) bei unselbstständiger Tätigkeit: Angabe der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers mit Branche beziehungsweise Dienstherrin/Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung beziehungsweise Funktion,
  - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma,
  - c) bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen: Angabe des Berufs und des Berufszweigs sowie der Firma;bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen,
4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen,
5. Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne von § 125 Absatz 1 Satz 5 Aktiengesetz,
6. Mitgliedschaften in Organen von rechtlich verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und 2 Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung genannten Behörden und Einrichtungen,
7. Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien,
9. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebiets von Beckum sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt Beckum.

- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Ver- schwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme mittels des als Anlage zu dieser Ehrenordnung beigefüg- ten Vordrucks der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mit- zuteilen.
- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzel- fall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht, gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzugeben.

## § 2 Herstellung von Transparenz

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 8 werden nach Anhörung der Rats- und Ausschussmitglieder jährlich im öffentlichen Ratsinformationssystem der Stadt Beckum veröffentlicht. Auf diese Veröffentlichung ist jährlich im Amtsblatt der Stadt Beckum durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.
- (2) Die nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und 9 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erstattet dem Rat der Stadt Beckum Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Rats- und Aus- schussmitglieder unverzüglich zu löschen.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 3. November 1994 außer Kraft.



## Anlage zur Ehrenordnung gemäß § 1 Absatz 3 Ehrenordnung der Stadt Beckum

Stadt Beckum  
Der Bürgermeister  
persönlich  
Weststraße 46  
59269 Beckum

### Auskunft über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse

Unter Bezug auf die durch den Rat der Stadt Beckum am 20.11.2025 aufgrund von § 43 Absatz 3 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) beschlossenen Ehrenordnung gebe ich auf den folgenden Seiten Auskunft über meine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, so weit diese für die Ausübung des von mir angenommenen Mandats von Bedeutung sein können.

Mir ist bekannt, dass Teil 2 dieser Auskunft (Seiten 4 – 7) gemäß § 2 Ehrenordnung im öffentlichen Ratsinformationssystem der Stadt Beckum veröffentlicht wird.

Eintretende Änderungen werde ich umgehend anzeigen.

Mir ist bekannt, dass meine Offenbarungspflicht über eventuelle Ausschließungsgründe gemäß § 43 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 31 GO NRW unabhängig von dieser Mitteilung besteht und dass ich verpflichtet bin, Ausschließungsgründe jeweils vor Eintritt in die Verhandlung über eine Angelegenheit in Sitzungen des Rates der Stadt Beckum und der Ausschüsse jeweils der/dem Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen.

Name, Vorname(n)

Anschrift

Datum, Unterschrift

## Teil 1 – Vertrauliche Angaben

Diese Angaben sind nur für die Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse zu verwenden und werden nicht veröffentlicht.

Name, Vorname(n)
Anschrift

### 1 Familienstand

Ich bin     ledig.     verheiratet.     geschieden.

gegebenenfalls Name, Vorname(n) der Ehegattin/des Ehegatten
gegebenenfalls Name, Vorname(n) der Kinder

### 2 Grundvermögen

Ich habe Grundvermögen innerhalb des Stadtgebiets von Beckum.

ja     nein

Falls „ja“:

Art des Grundstücks gemäß Grundsteuerwert- bescheid	Lage des Grundstücks (Straße, Flur, Flurstück, Parzelle)	Art der Rechtsbeziehung (Eigentum, Erbbaurecht, Nießbrauchrecht)

<b>Art des Grundstücks gemäß Grundsteuerwert- bescheid</b>	<b>Lage des Grundstücks (Straße, Flur, Flurstück, Parzelle)</b>	<b>Art der Rechtsbeziehung (Eigentum, Erbbaurecht, Nießbrauchrecht)</b>

### 3 Unternehmensbeteiligungen

Ich bin mit an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt Beckum beteiligt.

ja       nein

Falls „ja“:

<b>Name, Anschrift und Branche des Unternehmens</b>	<b>Art der Beteiligung</b>

## Teil 2 – Zu veröffentlichte Angaben

Diese Angaben werden im öffentlichen Ratsinformationssystem der Stadt Beckum gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 3 und § 7 Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung in Verbindung mit § 3 Ehrenordnung der Stadt Beckum veröffentlicht.

Name, Vorname(n)

### 1 Berufliche Tätigkeit

Ich bin  berufstätig.  nicht berufstätig.

Art der beruflichen Tätigkeit:

unselbstständig:

Arbeitgeberin/Arbeitgeber/Dienstherrin/ Dienstherr	Branche
Dienstliche Stellung beziehungsweise Funktion	

selbstständige Gewerbetreibende/selbstständiger Gewerbetreibender:

Art des Gewerbes	Firma
------------------	-------

freiberuflich  sonstige selbstständige berufliche Tätigkeit

Berufszweig und Art der Tätigkeit	Firma
-----------------------------------	-------

Bei mehreren Berufen:

Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit
---------------------------------------

**2 Beraterverträge außerhalb des angezeigten Berufs**

ja       nein

Falls „ja“, Art der Tätigkeit:

- entgeltliche Beratung
- Vertretung fremder Interessen
- Erstattung von Gutachten

Name, Vorname	Anschrift

**3 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne von § 125 Absatz 1 Satz 5 Aktiengesetz (ehrenamtlich und vergütet)**

ja       nein

Falls „ja“:

Name, Anschrift, Rechtsform	Organ

**4 Mitgliedschaften in Organen von rechtlich verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und 2 Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung genannten Behörden und Einrichtungen (ehrenamtlich und vergütet)**

ja       nein

Falls „ja“:

Name, Anschrift, Rechtsform	Organ

**5 Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen (ehrenamtlich und vergütet)**

ja       nein

Falls „ja“:

Name, Anschrift, Rechtsform	Organ

## 6 Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien (ehrenamtlich oder vergütet)

ja       nein

Falls „ja“:

## Laufende Nummer 5

---

### Richtlinien der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuwendungen an die im Rat vertretenen Fraktionen, Gruppen und Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören (Zuwendungsrichtlinien)

Vom 20. November 2025

#### Präambel

Die Stadt Beckum gewährt den Fraktionen, Gruppen und Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, gemäß § 56 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel – Zuwendungen.

Der Rat der Stadt Beckum hat am 20.11.2025 folgende Zuwendungsrichtlinien beschlossen:

#### 1 Zuwendungen an Fraktionen

##### 1.1 Anmietung von Räumen

Zur Anmietung von Räumen (einschließlich Nebenkosten) für die Errichtung einer Fraktionsgeschäftsstelle oder Durchführung von Fraktionssitzungen werden nachfolgende monatliche Beträge gezahlt.

- Ab dem 01.11.2025  
99,00 Euro pauschal und  
27,50 Euro je Fraktionsmitglied.
- Ab dem 01.01.2027  
100,98 Euro pauschal und  
28,05 Euro je Fraktionsmitglied.
- Ab dem 01.01.2028  
103,00 Euro pauschal und  
28,61 Euro je Fraktionsmitglied.
- Ab dem 01.01.2029  
105,06 Euro pauschal und  
29,18 Euro je Fraktionsmitglied.
- Ab dem 01.01.2030  
107,16 Euro pauschal und  
29,76 Euro je Fraktionsmitglied.

Die Zahlung der Zuwendung entfällt, sofern im Einvernehmen mit der jeweiligen Fraktion verwaltungsseitig kostenlos geeignete Räume zur Verfügung gestellt werden.

## 1.2 Geschäftsausgaben

Zur Deckung der Geschäftsausgaben für die laufende Fraktionsarbeit werden nachfolgende monatliche Beträge gezahlt.

- Ab dem 01.11.2025  
82,50 Euro pauschal und  
13,75 Euro je Fraktionsmitglied.
- Ab dem 01.01.2027  
84,15 Euro pauschal und  
14,03 Euro je Fraktionsmitglied.
- Ab dem 01.01.2028  
85,83 Euro pauschal und  
14,31 Euro je Fraktionsmitglied.
- Ab dem 01.01.2029  
87,55 Euro pauschal und  
14,60 Euro je Fraktionsmitglied.
- Ab dem 01.01.2030  
89,30 Euro pauschal und  
14,89 Euro je Fraktionsmitglied.

## 1.3 Auswärtige Klausurtagungen

Einmal pro Jahr ist eine auswärtige Klausurtagung zuwendungsfähig, wenn eine genehmigte Dienstreise vorliegt und sie höchstens 200 Kilometer von Beckum entfernt innerhalb von Deutschland stattfindet.

Sie gilt als Fraktionssitzung im Sinne von § 12 Hauptsatzung der Stadt Beckum.

Anlass kann nur die Beratung des Haushaltsplanentwurfs oder die Vorbereitung von Entscheidungen über grundlegende Planungen sein.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei der Auswahl des Tagungsortes zu beachten.

Ausnahmsweise sind in einem Jahr 2 auswärtige Klausurtagungen zuwendungsfähig, wenn in diesem Jahr Haushaltsplanentwürfe für 2 verschiedene Haushaltjahre beraten werden und für das Vorjahr keine auswärtige Klausurtagung abgerechnet wurde.

### 1.3.1 Zuwendungsfähige Kosten

Die Reisekostenvergütung (Fahrtkosten und Übernachtungskosten) erfolgt auf Grundlage von § 8 Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe des Reisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist eine Dauer von 2 Tagen einschließlich Übernachtung zuwendungsfähig.

Über die Reisekosten hinaus werden die Kosten für den Tagungsraum – ohne Verpflegung – erstattet, wenn die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten wurden.

### 1.3.2 Abrechnung

Für die Abrechnung sind folgende Angaben schriftlich einzureichen:

- Ort und Datum der Fraktionssitzung,
- Beginn und Ende der Fraktionssitzung, mit Tagesordnung und Zeiten.
- Anwesenheitsliste mit Unterschrift der Teilnehmenden
- Fahrtkostenabrechnung mit Name und Unterschrift der Fahrerin oder des Fahrers, Namen der mitgenommenen Personen und der gefahrenen Kilometer oder Rechnung des gewählten Verkehrsmittels,
- Hotelrechnungen – sofern keine Kostenübernahmeerklärung seitens der Verwaltung vorlag – mit Begründung, falls die Kosten außerhalb des Erstattungsrahmens des Landesreisekostengesetzes liegen.
- Rechnung für den Tagungsraum.

## 2 Art und Höhe der Zuwendungen an Gruppen

Für eine Gruppe nach § 56 Absatz 1 GO NRW gilt Abschnitt 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zuwendungen nach Abschnitt 1.1 und 1.2 in Höhe von zwei Dritteln der dort festgelegten Beträge gewährt werden.

## 3 Art und Höhe der Zuwendungen für Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören

Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, erhalten eine vergleichbare Ausstattung mit Kommunikationsmitteln, wie eine Fraktion. Zur Deckung von laufenden Ausgaben für Sach- und Kommunikationsmittel erhalten sie zusätzlich eine monatliche Pauschale in nachfolgender Höhe.

- Ab dem 01.11.2025  
24,75 Euro.
- Ab dem 01.01.2027  
25,25 Euro.
- Ab dem 01.01.2028  
25,76 Euro.
- Ab dem 01.01.2029  
26,28 Euro.
- Ab dem 01.01.2030  
26,81 Euro.

## 4 Nutzung der Fraktionsgeschäftsstellen durch die jeweilige Gliederung der Partei oder Wählergruppe

Die Nutzung ihrer Fraktionsgeschäftsstelle durch die jeweilige Gliederung der Partei oder Wählergruppe regelt jede Fraktion in ihrem Ermessen.

Es ist eine angemessene Nutzungsentschädigung zu vereinbaren. Die Einnahmen werden mit den Zuwendungen für die Raummiete verrechnet.

## 5 Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der mit diesen Richtlinien zur Verfügung gestellten Zuwendungen ist ein Verwendungsnachweis zu führen.

Die Zuwendungen für die Durchführung auswärtiger Klausurtagungen nach Abschnitt 1.3 sind hierin nicht aufzuführen.

Eine Nutzungsentschädigung im Sinne von Abschnitt 4 ist als Einnahme aufzuführen.

Der Verwendungsnachweis ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 01.04. des laufenden Jahres der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Stadt Beckum unaufgefordert vorzulegen. Vordrucke für die Verwendungsnachweise der Fraktionen, Gruppen und Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, werden von der Verwaltung vorgehalten.

## 6 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.11.2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 07.06.2018 außer Kraft.